



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Brand- und
Katastrophenschutz,
militärische Angelegenheiten,
Rettungswesen

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Gegen Empfangsbestätigung

Stadt Burg
In der alten Kaserne 2
39288 Burg

Förderung des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung in Sachsen-Anhalt

hier: Ihr Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung in Sachsen-Anhalt im Rahmen von Baumaßnahmen vom 31.08.2023, einschließlich Änderungsantrag vom 14.09.2023

Projekt: Neubau eines Feuerwehrhauses mit 10 Stellplätzen für die Ortsfeuerwehr Burg – Umsetzung 2025/2026

Halle, ⁰⁴ . Dezember 2024

Ihr Zeichen: -

Mein Zeichen: 202.3.2-13313/0-10/2025-Stadt Burg

Bearbeitet von:
Frau Altvater

Steffi.Altvater@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-2424
Fax: (0345) 514-2422

Anlagen:

- a. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-Gk)
- b. Vordruck Mittelanforderung/Auszahlung
- c. Vordruck Verwendungsnachweis
- d. Vordruck zahlenmäßiger Nachweis (Anlage zu c)
- e. Vordruck für den Vermerk zur Vorprüfung durch die kommunale Prüfungseinrichtung
- f. Vordruck Empfangsbestätigung

Dienstgebäude:
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21810000000081001500

Zuwendungsbescheid

1 Bewilligung

Auf Ihren vorgenannten Antrag bewillige ich Ihnen auf der Grundlage der §§ 23 und 44 LHO LSA¹, dem Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt (Az. 24.6-13310-2026) vom 16.08.2023 und 02.02.2024 i.V.m. der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung (Zuwendungsrichtlinie Brandschutz – ZuwRL BrSch) vom 01.12.2017 (RdErl. des MI vom 01.12.2017 – 24.2-04011; MBl. LSA Nr. 50/2017, S. 757 ff.), den ANBest-GK² sowie dem Zuwendungsrechtsergänzungserlass des Ministeriums für Finanzen vom 06.06.2016 (Az. 21.12-04011-8; MBl. LSA 2016, S.383), zuletzt geändert durch RdErl. des MF vom 28.09.2022 (MBl. LSA 2022, S. 510) eine Zuwendung in Höhe von bis zu 19,8 v. H. der entstehenden zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch

1.750.000,00 €

(eine Million siebenhundertfünfzigtausend 00/100 Euro).

davon im Jahr 2025 – 1.100.000,00 €

und im Jahr 2026 – 650.000,00 €

2 Zuwendungszweck, Zweckbindung

Die Zuwendung ist zweckgebunden für

den Neubau eines Feuerwehrhauses mit 10 Stellplätzen für die Ortsfeuerwehr Burg.

Grundlage dieses Bewilligungsbescheides sind die von Ihnen dem Landesverwaltungsamt vorgelegten und geprüften Antragsunterlagen vom 14.09.2023.

Änderungen bei der Zweckbestimmung oder der Verkauf bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde.

Für die Nutzung des Gebäudes als Feuerwehrhaus besteht eine Zweckbindung von 25 Jahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Baumaßnahme abgeschlossen wird.

¹Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30.04.1991 (GVBl. LSA S.35 ff) in der derzeit gültigen Fassung und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften nebst Anlagen vom 01.02.2001 (RdErl. des MF vom 01.02.2001, MBl. Nr. 20/2001) in der derzeit gültigen Fassung

²Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüssen von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, RdErl. MF vom 01.Februar 2001 MBl. LSA 2001 S. 241), in der derzeit gültigen Fassung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbare Zuweisung zur Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben als Anteilsfinanzierung mit einem Anteil von bis zu 19,8 v.H. bewilligt. Die Höhe ist begrenzt durch den vorgenannten Höchstbetrag.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben werden auf **8.832.687,67 €** festgesetzt.

Der nachfolgende Finanzierungsplan wird für verbindlich erklärt:

Ausgaben:

Kostengruppe nach DIN 276	geplante Ausgaben lt. Antrag	davon zuwendungsfähig
200	376.100,69 €	0,00 €
300	4.214.908,94 €	4.214.908,94 €
400	2.516.559,94 €	2.516.559,94 €
500	980.710,55 €	980.710,55 €
600	0,00 €	0,00 €
700	1.260.000,00 €	1.120.508,24 €
Gesamtsumme:	9.348.280,12 €	8.832.687,67 €

Deckung der Ausgaben:

Eigenmittel	7.598.280,12 €
Landeszuwendung 2025	1.100.000,00 €
Landeszuwendung 2026	650.000,00 €
Andere Stellen der Landesverwaltung	
Drittmittel	
Gesamtsumme	9.348.280,12 €

Aus dieser Bewilligung können keine weiteren Verpflichtungen des Landes Sachsen-Anhalt hergeleitet werden.

3 Bewilligungszeitraum

Bewilligungszeitraum ist der Zeitraum vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2026. Innerhalb dieses Zeitraumes muss die Maßnahme durchgeführt und abgeschlossen werden. Ab Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides kann das Vorhaben förderunschädlich begonnen und können Verträge abgeschlossen und ausgeführt werden. Die ab Bekanntgabe entstehenden Ausgaben können als zuwendungsfähig abgerechnet werden – vorbehaltlich der Verwendungsnachweisprüfung.

4 Zuwendungsart, Finanzierungsform und Form der Zuwendung

Im Wege der Projektförderung wird die Zuwendung als Anteilsfinanzierung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuweisung zur anteiligen Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

5 Zuwendungsfähige Ausgaben

Die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben wird nach Prüfung Ihres Antrages auf **8.832.687,67 €** festgesetzt – vorbehaltlich der Verwendungsnachweisprüfung.

Die Bewilligung erfolgt unter der Bedingung, dass die Stadt Burg zur Finanzierung der durch die Einnahmen nicht gedeckten Kosten einen Eigenanteil in Höhe von mindestens **7.598.280,12 €** aufbringt.

6 Verwendungszeitraum

Die Zuwendung steht im Jahr **2025** in Höhe von 1.100.000,00 € und im Jahr **2026** in Höhe von 650.000,00 € zur Verfügung und wird nicht eher ausgezahlt, als **sie innerhalb von 2 Monaten** nach Auszahlung benötigt wird (Nr.1.2 ANBest-Gk).

Es ist zu beachten, dass die Zuwendung nur jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen Dritter und den vorgesehenen Eigenmitteln in Anspruch genommen werden darf (Nr. 1.2.1. ANBest-Gk).

7 Anforderungszeitraum, Auszahlung der Zuwendung

Die Auszahlung der Zuwendung im Jahr **2025** ist spätestens bis zum **01.12.2025** zu beantragen. Die Auszahlung der Zuwendung im Jahr **2026** ist spätestens bis zum **01.12.2026** zu beantragen. Punkt 6 ist hierbei zu beachten. Die Auszahlung der Zuwendung ist mittels beigefügten Vordrucks zu beantragen.

Die Auszahlung der Mittel wird unter die Bedingung gestellt, dass der Zuwendungsempfänger spätestens mit dem ersten Auszahlungsantrag eine **positive kommunalaufsichtliche Stellungnahme** (zur Sicherstellung des Eigenanteils) sowie die Baugenehmigung vorlegt.

Zudem ist zum Nachweis der Sicherung der Gesamtfinanzierung einen Auszug aus dem Haushaltsplan für das Jahr 2025 und ein Auszug aus dem Haushaltsplan für das Jahr 2026 sowie die Bestätigung der jeweiligen Haushaltssatzung durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Jerichower Land vor Auszahlung der Zuwendung beizubringen.

8 Verwendungsnachweis

Entsprechend Nr. 6 der ANBest-Gk zu § 44 LHO LSA ist die Verwendung nachzuweisen. Als Vorlagetermin wird der **30.06.2027** festgesetzt. Der Verwendungsnachweis ist mittels beigefügtem Vordruck nebst Anlage „zahlenmäßiger Nachweis“ (ebenfalls als Vordruck beigefügt) einzureichen.

Die Bewilligungsbehörde behält sich jedoch die Abforderung von Belegen beim Zuwendungsempfänger vor.

Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser gem. Nr. 7.2 ANBest-Gk der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses auf einem diesem Bewilligungsbescheid als Anlage beigefügten Vordruck zu bescheinigen. Als eigene Prüfungseinrichtung gelten auch die "anderen kommunalen Rechnungsprüfungsämter" im Sinne der §§ 136 und 138 KVG LSA³. Der Umfang der Prüfung ergibt sich aus dem Vordruck.

9 Nebenbestimmungen

Die als Anlage beigefügten AnBest-Gk sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides und gelten unmittelbar, soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

Auf die Beachtung der **Mitteilungspflichten** (Nr. 5 ANBest-Gk) sowie der Vergabevorschriften (Nr. 3 ANBest-Gk) weise ich besonders hin. Insbesondere sind Änderungen im Finanzierungsplan umgehend mitzuteilen.

Die Zuwendung wird unter der Bedingung bewilligt, dass die Ausgaben der Gesamtmaßnahme weder von der Stadt Burg allein getragen noch anderweitig gedeckt werden können, die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet sind und die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Als Nachweis sind die unter Punkt 7 genannten Vorlagen zu erbringen.

Die Bewilligung erfolgt unter der Auflage, dass bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) bzw. bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO), soweit zutreffend, in den jeweils geltenden Fassungen anzuwenden sind.

Bei der Vergabe der Aufträge sind die nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Zuwendungsempfängers anzuwendenden Vergabegrundsätze zu beachten.

Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers, auf Grund des vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)⁴ und der Vergabeverordnung (VgV)⁵ sowie des Tariftreue- und Vergabegesetzes Sachsen-Anhalt (TVergG LSA)⁶ oder anderer Rechtsvorschriften, die einschlägigen Vergabevorschriften für öffentliche Auftraggeber anzuwenden, sind einzuhalten.

³ Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 66), in der derzeit gültigen Fassung

⁴ Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vom 26.06.2013 (BGBl. Teil I Nr. 32) in der derzeit gültigen Fassung

⁵ Vergabeverordnung (VgV) vom 12.04.2016 (BGBl. I S. 624) in der derzeit gültigen Fassung

⁶ Tariftreue- und Vergabegesetz Sachsen-Anhalt (TVergG LSA) vom 07.12.2022 (GVBl. LSA 2022, S. 367) in der derzeit gültigen Fassung

Die ordnungsgemäße Vergabe der einzelnen Aufträge ist durch die Vorlage der entsprechenden Vergabeunterlagen nachzuweisen.

Für die o. g. Maßnahme wurde mit Schreiben vom 26.07.2024 eine Ausnahmegenehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn erteilt.

Die Bewilligung erfolgt unter der Auflage, dass der Zuwendungsempfänger in allen öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen darauf hinzuweisen hat, dass das Projekt durch eine Zuwendung des Landes Sachsen-Anhalt ermöglicht wird. In Publikationen (gedruckt wie elektronisch) des Zuwendungsempfängers, der projektbezogenen Homepage und an anderer geeigneter Stelle (z. B. Pressemitteilungen, Presseartikel oder Interviews) ist auf die Landesförderung durch den Abdruck des zur Verfügung gestellten Logos hinzuweisen.

Der Abruf des Landeslogos sowie des Leitfadens ist auf elektronischem Wege über den Link: <https://lsaur.de/lvwaZuwendungLogos> möglich. Jeder Entwurf (PDF) ist zur kurzfristigen Freigabe an die Staatskanzlei und Ministerium für Kultur zu senden (Tel.: +49 391 567- 6722, E-Mail: landeslogo@stk.sachsen-anhalt.de).

Der Nachweis über die Erfüllung dieser Pflicht ist mit dem Verwendungsnachweis zu erbringen. Ein Verstoß gegen die Publikationspflicht kann zur Rückforderung der Zuwendung führen. Ebenfalls kann der fehlende Nachweis zu einer Rückforderung führen.

Beim Neubau und bei der Erweiterung eines Feuerwehrhauses ist die DIN⁷ 14092 einzuhalten.

Die Stellungnahme der Feuerwehr-Unfallkasse Mitte zur geplanten Baumaßnahme ist bei der Ausführung der Baumaßnahme zu berücksichtigen.

Mit dem Verwendungsnachweis sind abweichend von Nr. 6 ANBest-Gk die Rechnungsbelege für Planungsleistungen (Kostengruppe 700) in Kopie vorzulegen.

Dem Verwendungsnachweis ist außerdem eine Bestätigung der Feuerwehr-Unfallkasse Mitte zur Einhaltung der DIN 14092 bzw. der o.g. Stellungnahme beizufügen.

⁷ im Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln, erschienen und beim Deutschen Patent- und Markenamt archivmäßig gesichert niedergelegt

Gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG LSA⁸ i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG⁹ behalte ich mir eine nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage in diesem Bescheid vor.

Begründung bei Abweichungen vom Antrag:

Ausgaben für die Kostengruppen 100 – Baugrundstück und 200 – Erschließung - sind nicht zuwendungsfähig.

Ausgaben für die Planung (Kostengruppe 700) sind nur zuwendungsfähig, soweit sie die Ausführung der Baumaßnahme betreffen (Leistungsphasen 5 bis 9 nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure). Die Leistungsphasen 1 bis 4¹⁰ beinhalten Arbeiten, die bereits vor der Antragstellung ausgeführt wurden, da sie deren Grundlage bilden.

Ausgaben für Sicherheitseinbehalte die auf einem eigenen (internen) Verwahrkonto des Zuwendungsempfängers hinterlegt werden sind nicht zuwendungsfähig.

Einbehalte des Zuwendungsempfängers zur Sicherung von Gewährleistungsansprüchen sind nur zuwendungsfähig, wenn eine entsprechende Auszahlung geleistet wurde. Diese Auszahlungen können grundsätzlich wie folgt realisiert werden, um als zuwendungsfähige Ausgabe gewertet zu werden: Banksperrkonto, Anderkonto eines Treuhänders (u.a. Notaranderkonto), Gemeinschaftskonto bei der Bank (Und-Konto).

Für die jeweils gewählte Form des Sicherheitseinhalts hat der Zuwendungsempfänger einen entsprechenden Nachweis zu erbringen.

10 Kostenentscheidung

Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

11 Hinweis

Vor dem Hintergrund des v.g. Bewilligungszeitraumes bitte ich um das unverzügliche Einleiten des Vergabeverfahrens.

Begründung:

I.

Mit Datum vom 31.08.2023, einschließlich Änderung vom 14.09.2023 beantragten Sie eine Zuwendung in Höhe von 1.750.000,00 € für die Durchführung der nunmehr geförderten Maßnahme.

⁸ Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 608), in der derzeit gültigen Fassung

⁹ Verwaltungsverfahrensgesetz vom 25. Mai 1975, neugefasst durch Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I.S. 102), in der derzeit gültigen Fassung

¹⁰ Grundlagenermittlung, Vorplanung, Entwurfsplanung, Genehmigungsplanung

II.

Ihr Antrag hat in vollem Umfang Erfolg.

Der Bescheid findet seine rechtliche Grundlage in §§ 23 und 44 LHO LSA, dem Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt (Az. 24.6-13310-2026) vom 16.08.2023 und 02.02.2024 i.V.m. der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung (Zuwendungsrichtlinie Brandschutz – ZuWRL BrSch) vom 01.12.2017 (RdErl. des MI vom 01.12.2017 – 24.2-04011; MBl. LSA Nr. 50/2017, S. 757 ff.), den ANBest-GK sowie dem Zuwendungsrechtsergänzungserlass des Ministeriums für Finanzen vom 06.06.2016 (Az 21.12-04011-8; MBl. LSA 2016, S. 383), zuletzt geändert durch RdErl. des MF vom 28.09.2022 (MBl. LSA 2022, S. 510).

Nach Abwägung aller maßgeblichen Umstände ist die Zuwendung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in der unter Nr. 1 genannten Höhe zu bewilligen.

Die Nebenbestimmungen sind unter Ausübung des mir durch § 36 Abs. 2 VwVfG eingeräumten Ermessens erforderlich, um die zweckgerichtete Verwendung der Haushaltsmittel sowie die Umsetzung der Vorgaben des Erlasses des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt (Az. 24.6-13310-2026) zu gewährleisten.

Die Voraussetzungen liegen grundsätzlich für dieses Vorhaben vor.

Soweit antragsgemäß beschieden wurde, wird auf eine Begründung gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 VwVfG LSA verzichtet.

Entsprechend den Verwaltungsvorschriften für die Bewilligung von Zuwendungen sind die ANBest-Gk – grundsätzlich unverändert – Bestandteil des Zuwendungsbescheides. Somit habe ich kein Ermessen. Die Bedingung hinsichtlich der gesicherten Gesamtfinanzierung soll verhindern, dass nicht abgesicherte Projekte mit Mitteln des Landes an finanziert werden. Nur eine gesicherte Gesamtfinanzierung gewährleistet das Erreichen des Zuwendungszwecks.

Die Festlegung der Zweckbindungsdauer wurde in pflichtgemäßer Ausübung meines eingeräumten Ermessens unter Berücksichtigung des Fördergegenstandes festgesetzt und entspricht dem Landesinteresse an einer längerfristigen Nutzung der geförderten Anlage.

Die Mitteilungspflichten definieren das berechtigte Interesse des Zuwendungsgebers am Baufortschritt. Die Vorgaben konkretisieren die allgemeinen Anforderungen zur Durchführung von Baumaßnahmen.

Die ergänzenden Bestimmungen zur Auszahlung der Zuwendung und zum Verwendungsnachweis konkretisieren die ANBest-Gk und geben eine bestimmte Form vor. Die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung binden die Bewilligungsbehörde insoweit, dass eine Auszahlung von Zuwendungsmitteln erst zu erfolgen hat, wenn abschließend nachgewiesen wurde, dass die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Die Aufnahme des Vorbehaltes von weiteren Nebenbestimmungen wird als notwendig erachtet, um jederzeit bei sich ändernder Sachlage den fachlichen und haushaltsrechtlichen Erfordernissen Rechnung tragen zu können. Insofern habe ich das mir eingeräumte Ermessen im Einzelfall pflichtgemäß ausgeübt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 VwKostG LSA¹¹.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg in 39104 Magdeburg, Breiter Weg 203-206 erhoben werden.

Im Auftrag



Pitloun

¹¹ Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154 ff.) in der derzeit gültigen Fassung



**Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung
an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften
in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-Gk)**

RdErl. des MF vom 1. 2. 2001 (MBI. LSA S. 241), zuletzt geändert durch
Rd.Erl. vom 22.05.2023

Die ANBest-Gk enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 36 VwVfG sowie notwendige Erläuterungen.
Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhaltsübersicht

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Vergabe von Aufträgen
- Nr. 4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
- Nr. 5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
- Nr. 6 Nachweis der Verwendung
- Nr. 7 Prüfung der Verwendung
- Nr. 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen um bis zu 20 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Ausgabeansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Die Sätze 2 bis 4 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.
- 1.2 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird; bei Baumaßnahmen ist der Baufortschritt zu berücksichtigen. Die Anforderung jedes Teilbetrags muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Dabei ist die Verwendung bereits erhaltener Teilbeträge in summarischer Form mitzuteilen. Im Übrigen dürfen die Zuwendungen wie folgt in Anspruch genommen werden:
 - 1.2.1 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
 - 1.2.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind.
- 1.3 Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.

2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung

- 2.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
- 2.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag. Satz 1 gilt nur, wenn sich die zuwendungsfähigen Ausgaben oder die Deckungsmittel um mehr als 1 000 Euro ändern.

3. Vergabe von Aufträgen

Bei der Vergabe der Aufträge sind die nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Zuwendungsempfängers anzuwendenden Vergabegrundsätze zu beachten. Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers, auf Grund des vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV) sowie des Tariftreue- und Vergabegesetzes Sachsen-Anhalt (TVergG LSA) oder anderer Rechtsvorschriften, die einschlägigen Vergabevorschriften für öffentliche Auftraggeber anzuwenden, sind einzuhalten.

4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

Der Zuwendungsempfänger darf über Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht verfügen.

5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

- 5.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn
 - 5.1.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen Landes- oder sonstigen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um mehr als 1 000 Euro ergibt,
 - 5.1.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
 - 5.1.3 sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
 - 5.1.4 die angeforderten oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,

5.1.5 Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

6. Nachweis der Verwendung

6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen.

6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

6.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendungen sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen. Dem Sachbericht sind die Berichte der von dem Zuwendungsempfänger beteiligten technischen Dienststellen beizufügen.

6.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans in zeitlicher Reihenfolge in monatlichen Summen sowie bei Berücksichtigung von Abschreibungen die (gegebenenfalls anteiligen) Jahresbeträge der Abschreibungen je berücksichtigungsfähigen Gegenstand auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter und eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG hat oder die Umsatzsteuer innerhalb der Projektlaufzeit rückerstattet wird, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

6.5 Der Zwischennachweis (Nr. 6.1 Satz 2) besteht aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen sind.

6.6 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Verwendungszwecks Mittel an Dritte (Nichtgebietskörperschaften) weiterleiten, muss er die Weitergabe davon abhängig machen, dass die empfangenden Stellen ihm gegenüber Zwischen- und Verwendungsnachweise mit Belegen entsprechend den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung erbringen. Ist die empfangende Stelle eine Gebietskörperschaft oder ein Zusammenschluss von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, so sind die Nachweise nach den Nrn. 6.1 bis 6.5 ANBest-Gk zu erbringen. Diese Nachweise sind dem Verwendungsnachweis nach Nr. 6.1 beizufügen.

7. Prüfung der Verwendung

7.1 Die Bewilligungsbehörde (einschließlich der für sie zuständigen Vorprüfungsstelle) ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Unterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Zur Aufbewahrung der Belege können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden, wenn das Buchführungssystem revisionssicher ist und Aufnahme- und Wiedergabeverfahren den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen

Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen. Dies ist vom Zuwendungsempfänger in geeigneter Form nachzuweisen. Er hat sicherzustellen, dass die auf elektronischen Datenträgern gespeicherten Belege bildlich und inhaltlich mit den Originalbelegen übereinstimmen, jederzeit verfügbar sind, unverzüglich lesbar gemacht und jederzeit reproduziert werden können.

In den Fällen der Nr. 6.6 sind die Prüfrechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.

7.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses auf einem dem Bewilligungsbescheid als Anlage beigefügten Formblatt zu bescheinigen. Als eigene Prüfungseinrichtung gelten auch die „anderen kommunalen Rechnungsprüfungsämter“ im Sinne der §§ 136 und 138 KVG LSA. Der Zuwendungsempfänger hat die vorherige Prüfung durch das für ihn zuständige Rechnungsprüfungsamt sicherzustellen. Der Umfang der Prüfung ergibt sich aus dem Formblatt.

7.3 Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern zu prüfen (§ 91 LHO).

8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere § 1 VwVfG LSA i. V. m. §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.

8.2 Nr. 8.1 gilt insbesondere, wenn

8.2.1 eine auflösende Bedingung eingetreten ist,

8.2.2 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

8.2.3 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,

8.2.4 eine nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2 eingetreten ist.

8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger

8.3.1 die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet oder

8.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.

8.4 Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 2 Abs. 6 VwVfG LSA jährlich mit drei Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

8.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Verwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls jährlich Zinsen in Höhe von drei Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verlangt werden.

Mittelanforderung

Der Antrag ist zu senden an:
Landesverwaltungsamt
Referat 202
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Antragsteller
Straße/Postfach
OLZ Ort

Geldinstitut

IBAN:

BIC:

Zuwendungs-
bescheid vom

Akten-
zeichen

Haushaltsjahr

bewilligte Zuwendung im Haushaltsjahr

Euro

bezahlte Rechnungen (1)

Euro

zzgl. Bedarf für die nächsten 2 Monate (2)

Euro

Gesamtbedarf (1)+(2)

Euro

davon Landesmittel lt. Förderanteil

%

Euro

bereits erhaltene Teilbeträge

Euro

Auszahlungsbetrag

Euro

gewünschter Auszahlungstermin

Es wird versichert, dass die angeforderten Mittel innerhalb von 2 Monaten nach Auszahlung zur Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen verausgabt werden. Es ist mir bekannt, dass vorzeitig in Anspruch genommene Mittel zu verzinsen sind.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

Hinweis:

Sofern die Zuwendung unter einer Bedingung bewilligt wurde (z.B. Nachweis der Sicherung der Gesamtfinanzierung durch Vorlage des Haushaltsplanes), wird der Zuwendungsbescheid erst wirksam, wenn die Bedingung erfüllt wurde. Die entsprechenden Nachweise sind spätestens mit dieser Mittelanforderung vorzulegen, andernfalls ist eine Auszahlung der Zuwendung nicht zulässig.

Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger (genaue Bezeichnung und Anschrift)	Telefon
--	---------

Anschrift der Bewilligungsbehörde

Hinweise:

Der **Verwendungsnachweis (2fach)** ist innerhalb von 6 Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks oder spätestens 6 Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums Nr. 6.1 ANBest-P/Nr. 6.1 ANBest-Gk) einzureichen. Verwendungsnachweise evtl. Dritter sind beizufügen (Nr. 6.10 ANBest-P/Nr. 6.6 ANBest-Gk). Wenn der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt ist, ist ein **Zwischennachweis** über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge einzureichen.

Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder ausfüllen

Geschäftszeichen der Bewilligungsbehörde
--

<input type="checkbox"/> Verwendungsnachweis	<input type="checkbox"/> Zwischennachweis
Zuwendungszweck (Maßnahme)	

Zuwendungsbescheid vom	über	- € -
Zuwendungsbescheid vom	über	- € -
Durch die aufgeführten Zuwendungsbescheide wurden zur Finanzierung der o. a. Maßnahme insgesamt bewilligt		- € -
Es wurden insgesamt ausgezahlt		- € -

Das Vorhaben wurde begonnen am	Datum	
Falls mit dem Vorhaben bereits vor Bewilligung der Zuwendung(en) begonnen wurde:		
Dem vorzeitigen Maßnahmebeginn wurde zugestimmt durch	am	Geschäftszeichen
<input type="checkbox"/> Dem vorzeitigen Maßnahmebeginn wurde nicht zugestimmt.		

1. Sachbericht gemäß Nr. 6.3 ANBest-P/Nr. 6.3 ANBest-Gk

Darstellung der durchgeführten Maßnahme, u. a. Maßnahmedauer, Abschluss, Nachweis des geförderten Personals, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme, etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Planungen und vom Finanzierungsplan. Soweit technische Dienststellen der Zuwendungsempfängerin/ des Zuwendungsempfängers beteiligt waren, sind die Berichte dieser Stellen beizufügen.

Fortsetzung **Sachbericht**

--

2. Zahlenmäßiger Nachweis

Die detaillierte Darstellung der Einnahmen und Ausgaben ergibt sich aus	<input type="checkbox"/>	der Anlage 1	<input type="checkbox"/>	den Anlagen 1a und 1b	<i>Bei Zwischennachweis nicht erforderlich.</i>
---	--------------------------	---------------------	--------------------------	------------------------------	---

2.1 Einnahmen

Art (Eigenanteil, Zuwendungen, Leistungen Dritter)	Lt. Finanzierungsplan des Bewilligungsbescheides		Tatsächliche Einnahmen	
	- € -	v. H. (bei Anteilfinanzierung)	- € -	v. H. (bei Anteilfinanzierung)
Einnahmen aus der zu fördernden Maßnahme				
Sonstige Eigenmittel				
Zwischensumme				
Zuwendungen des Landes				
Zuwendungen des Bundes				
Sonstige öffentliche Förderungen	Die Finanzierungsquelle ist anzugeben			
Beiträge Dritter (ohne öffentliche Förderung)	Die Finanzierungsquelle ist anzugeben			
Zwischenfinanzierungsmittel	Die Finanzierungsquelle ist anzugeben			
Insgesamt		100		100

Unbare Eigenarbeitsleistungen <i>Im Sachbericht oder auf gesondertem Blatt erläutern.</i>	Lt. Bewilligungsbescheid		Tatsächliche Leistungen	
	- € -	oder -Stunden-	- € -	oder -Stunden-

2.2 Ausgaben

Ausgabengliederung Hier sind nur die Summen der Kostengruppen (bei Hochbauten nach DIN 276 gegliedert, bei anderen Maßnahmen nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides) anzugeben.	Lt. Finanzierungsplan des Bewilligungsbescheides		Tatsächliche Ausgaben	
	insgesamt - € -	davon zuwendungsfähig - € -	insgesamt - € -	davon zuwendungsfähig - € -
Insgesamt				

2.3 Gegenüberstellung der Einnahmen und zuwendungsfähigen Ausgaben

Summe der Einnahmen	- € -
Summe der zuwendungsfähigen Ausgaben	- € -
<input type="checkbox"/> Einsparungen <input type="checkbox"/> Mehrausgaben	- € -

Die Zuwendung(en) wurde(n) somit	<i>Bei Zwischennachweis nicht erforderlich</i>
<input type="checkbox"/> in voller Höhe benötigt. <input type="checkbox"/> nur teilweise in Anspruch genommen. <input type="checkbox"/> Der Restbetrag wird noch benötigt.	
<input type="checkbox"/> Der Restbetrag wurde nach den Allgemeinen Nebenbestimmungen zurückgezahlt.	Höhe des Restbetrags - € -
zurückgezahlt am	an

Bestätigung

Die vorgenannten Angaben stimmen mit dem/den Zuwendungsbescheid(en), den Büchern und den Belegen überein.

Die Ausgaben waren notwendig. Es ist wirtschaftlich und sparsam verfahren worden.

Soweit die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz besteht, wurden nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) nachgewiesen (Nr. 6.4 ANBest-P/Nr. 6.4 ANBest-Gk).

Ort, Datum, rechtsverbindliche Unterschrift der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers
--

Bescheinigung der eigenen Prüfungseinrichtung
(für Gemeinden ggf. die des Landkreises)

*Bei Zwischennachweis
nicht erforderlich*

Der Verwendungsnachweis wurde in vollem Umfang geprüft. <input type="checkbox"/> Die Richtigkeit des Verwendungsnachweises wird bescheinigt. <input type="checkbox"/> Die Prüfung ergab folgendes:
--

Ort, Datum, Unterschrift (z. B. Rechnungsprüfungsamt, Wirtschaftsprüferin/Wirtschaftsprüfer, Steuerberaterin/Steuerberater, Steuerbevollmächtigte/Steuerbevollmächtigter)

Von den Einnahmen sind eingegangen:			An Ausgaben wurden geleistet:		
Monat/ Jahr	Herkunft der Einnahmen	Gesamtbetrag der Einnahmen nach Monatsende - Euro -	Monat/ Jahr	Zweck der Ausgaben	Gesamtbetrag der Ausgaben nach Monatsende - Euro -
	<input type="checkbox"/> Übertrag	<input type="checkbox"/> Summe		<input type="checkbox"/> Übertrag	<input type="checkbox"/> Summe

Als Ergebnis der Prüfung wird festgestellt

Die Vorprüfung ergab keine Beanstandungen Beanstandungen

Die Belege wurden mit einem Prüfungsvermerk versehen.

Weitere Erläuterungen und Hinweise zu den Prüfergebnissen:

Weitere Erläuterungen und Hinweise zu den festgestellten Beanstandungen:

Ergänzung auf gesondertem Blatt

Unterschrift, Amtsbezeichnung / Entgeltgruppe